

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.Ö.R., Berlin

einerseits

und

**der GKV-Spitzenverband
(Spitzenverband Bund der Krankenkassen), K.d.Ö.R., Berlin**

andererseits

**vereinbaren gemäß § 11 Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä)
und
gemäß § 39 Arzt-/Ersatzkassenvertrag (EKV)**

**die nachstehenden Änderungen der Vereinbarung
gemäß § 135 Abs. 2 SGB V
zur Vakuumbiopsie der Brust**

(Qualitätssicherungsvereinbarung zur Vakuumbiopsie der Brust)

In § 5 werden im ersten Satz die Wörter „Mikrokalk oder kleine Herdbefunde“ durch die Wörter „Mikrokalk, kleiner Herdbefund oder Architekturstörung“ ersetzt.

In § 6 wird die Nummer 8 wie folgt gefasst:

„Ein Mikroclip (radiologische Positionskontrolle) soll nicht gesetzt werden, wenn durch vorhandenen Restkalk oder die Dokumentation der Koordinaten (Zugangsweg, Kompressionsdicke, Sicherheitsdistanz hinter der Nadelspitze) eine sichere Relokalisation gewährleistet ist.“

Dem § 6 wird folgende Nummer 13 angefügt:

„Von den Vorgaben zur Durchführung von Röntgenaufnahmen, insbesondere nach den Nummern 1, 4 Buchstabe b und c sowie 10, kann in Einzelfällen abgewichen werden. Dies muss jedoch entsprechend begründet und dokumentiert werden.“

In § 7 Abs. 2 wird die Nummer 2 wie folgt gefasst:

„2. Art (Mikrokalk, Herdbefund, Architekturstörung) und Lokalisation der Läsion,“

In § 9 Abs. 7 wird die Nummer 1 wie folgt gefasst:

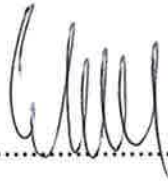
„1. Indikation (Mikrokalk, Herdbefund, Architekturstörung),“

In § 13 Abs. 1 wird der letzte Satz wie folgt gefasst:

„Die zur geforderten Anzahl von 25 Vakuumbiopsien noch fehlenden Vakuumbiopsien müssen innerhalb von 6 Monaten nach Erteilung der Genehmigung nachgereicht werden.“

Die Änderungen treten zum 1. Januar 2011 in Kraft.

Berlin, den 8.12.2010



Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin



GKV Spitzenverband (Spitzenverband Bund der Krankenkassen), K.d.Ö.R.,
Berlin